



Satzung

Haus & Grund Ludwigshafen/Rh. e.V.



Satzung

Haus & Grund Ludwigshafen/Rh. e.V.

Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümerverschein
Eigentümerschutzgemeinschaft

Bleichstr. 36 • 67061 Ludwigshafen/Rh.
Telefon (0621) 56 10 170 • Telefax (0621) 56 10 199

E-Mail: info@haus-und-grund-ludwigshafen.de
Internet: www.haus-und-grund-ludwigshafen.de

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen

Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergeverein Ludwigshafen/Rh. e. V. Haus & Grund Ludwigshafen/Rh.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen eingetragen.

2. Der Verein ist als örtliche Gliederung der Gesamtorganisation der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer von Rheinland-Pfalz e. V. angeschlossen.
3. Sitz des Vereins ist Ludwigshafen am Rhein

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Förderung der Grundstückswirtschaft und die Wahrung der gemeinschaftlichen Interessen der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in der Stadt Ludwigshafen/Rh. und Umgebung.

Er betreibt den Zusammenschluss der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer und unterhält Einrichtungen, die der Unterstützung der Mitglieder dienen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person und jede Gemeinschaft werden, die Eigentum oder ein sonstiges zur Verfügung berechtigendes Recht an einem Grundstück besitzt und deren Grundstück, Sitz der Verwaltung oder Wohnsitz innerhalb des Vereinsbereichs gelegen ist. Bei Gemeinschaften von Eigentümern oder sonstigen dinglich Berechtigten können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben.

Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Anmeldung zur Aufnahme ist schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand; in Streitfällen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod;
- b) durch Ausschluss, der durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ein Mitglied den erklärten Zielen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder für 2 Jahre Beiträge nicht gezahlt sind. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen;

- c) durch Austritt; er kann frühestens zum Ende des auf den Beitritt folgenden Kalenderjahres erfolgen. Der Austritt muss schriftlich mit einer 6-monatigen Kündigungsfrist zum jeweiligen Jahresende erklärt werden.

§ 4 Beiträge – Geschäftsjahr

1. Der jährliche Vereinsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und ist spätestens zum 15.01. des laufenden Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

Der Vorstand ist berechtigt, Art und Weise der Beitrags erhebung zu regeln. Im Beitrag ist die Bezugsgebühr für das Mitgliedermagazin der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer „Haus und Grund“ enthalten.

2. Ehrenmitglieder werden von der Zahlung von Vereinsbeiträgen freigestellt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Vorstand, der aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und mindestens drei weiteren Vorstandsmitgliedern besteht.

2. Der Vereinsvorsitzende und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt; die Rechnungsprüfer auf die Dauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist zulässig
3. Wird dem Vorstand keine Entlastung erteilt, ist eine Neuwahlerforderlich.

§ 6 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er entscheidet über die Einrichtung und Unterhaltung einer Geschäftsstelle des Vereins sowie über die Anstellung eines Geschäftsführers und sonstiger Mitarbeiter.
2. Der Vorstand beruft und leitet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Geschäftsführer hat über jede Sitzung des Vorstandes ein Protokoll aufzunehmen, das vom Geschäftsführer und vom Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Der Geschäftsführer verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat in der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu erstatten.

3. Der Vorstand ist berechtigt, den Geschäftsführer oder ein Vorstandsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

3. Der Vorstand legt die Tagesordnung für die Mitglieder versammlung fest und beruft diese unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor der Tagung durch schriftliche Einladung der Mitglieder ein. Auf den Termin soll zusätzlich hingewiesen werden durch Veröffentlichung in der Tagespresse, im Mitgliedermagazin „Haus und Grund“ und auf der Homepage des Vereins.
4. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden. Die Vereinigung bis zu 10 Stimmen auf einen Vertreter ist zulässig.
5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand.

Bei Wahlen ist schriftliche Abstimmung erforderlich, wenn ein anwesendes Mitglied es verlangt.

6. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird und Beschlüsse über die Auflösung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder.
7. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das der Vereinsvorsitzende und der Geschäftsführer zu unterzeichnen haben.

4. Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
5. Der Vereinsvorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsvorstandes.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt.

2. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
 - b) die Entgegennahme des Kassenberichts;
 - c) die Entgegennahme des Prüfungsberichts der Rechnungsprüfer;
 - d) die Entlastung des Vorstands;
 - e) die Wahl des Vorstands;
 - f) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
 - g) die Satzungsänderung;
 - h) die Auflösung des Vereins;
 - i) Beschlussfassung über vorliegende Anträge;

§ 8 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins findet eine Liquidation statt, die vom Vereinsvorsitzenden als Liquidator durchzuführen ist.

Das Vermögen fließt dem Landesverband der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer von Rheinland-Pfalz e. V. zu.

Stand Januar 2012